

Benutzerordnung

1. Benutzerberechtigung

- 1.1. Geschäftsbeziehungen zwischen den Personen, die das DAV Kletter- und Boulderzentrum Schwaben - rockerei nutzen, zeichnen sich durch die Besonderheiten des Klettersportes aus. Es gelten die nachstehenden Regeln:
- 1.2. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Satzungszwecken der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V., sowie privaten Nutzungszwecken. Zur Nutzung der Kletter- und Boulderanlage sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern bis max. 4,50 Meter Griffhöhe) und beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen oder die selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung des/der Nutzer/in.
- 1.3. Die Sektion führt keine Kontrollen durch, ob der/die Nutzer/in (oder die ihn/sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und -maßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt dem/der Nutzer/in, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung des Betreibers ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- 1.4. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.5. Jede erwachsene Person muss sich vor Nutzung der Kletter- und Boulderanlage mittels digitalen Anmeldeformulars für Erwachsene registrieren; bzgl. minderjähriger Nutzer/innen siehe unten. Im Zuge der Registrierung werden auf die Gefahren in der Kletter- und Boulderanlage hingewiesen und die Benutzungsordnung (BNO) sowie die Hallen-, Kletter- und Boulderregeln dargelegt. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Nutzer/in, die BNO und die Regeln zu akzeptieren und einzuhalten.
- 1.6. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Alter: bis 14) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht ausübt, benutzen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind (Alter: ab 14 bis 17 Jahre), benötigen zur selbstständigen Benutzung der Kletteranlage ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten eine von den Erziehungsberechtigten vollständig ausgefüllte Einverständniserklärung. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, können in der Kletteranlage digital ausgefüllt werden oder auf unserer Homepage: www.rockerei-stuttgart.de heruntergeladen werden.
- 1.7. Minderjährige Kaderathleten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (Alter: ab 12 bis 13 Jahre, ab 14 Jahre tritt Punkt 1.8 ein) dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung eines/r Erziehungsberechtigten zum Boulder und/oder Seilklettern benutzen, sofern sie eine entsprechende Einverständniserklärung für Kaderkinder mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten und schriftlicher Bestätigung des/r Kadertrainer/in vorlegen.
- 1.8. Minderjährige Teilnehmer*innen einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; die Leitung einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Sektion muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Sektion bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Leitung mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Die DAV-Sektion/Organisation (bspw. Schule, Verein), in deren Auftrag

die Gruppenveranstaltung durchgeführt wird, hat das jährlich zu erneuernde Formblatt „Dauerbestätigung für Gruppenveranstaltungen“ vorzulegen

- 1.9. Leitungen einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmer*innen oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.
- 1.10. Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Jede/r Nutzer/in muss während des Aufenthalts in der Kletter- und Boulderanlage den Beleg über die Entrichtung des Eintrittspreises jederzeit vorzeigen können. Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis).
- 1.11. Als Vertragsstrafe wird eine erhöhte Eintrittsgebühr in Höhe von 100,00 € bei Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des (korrekten) Eintrittspreises fällig. Die Geltendmachung von weiteren (Schadensersatz-) Ansprüchen bleibt vorbehalten.
- 1.12. Der sofortige Verweis aus der Anlage und die Erteilung eines dauerhaften Hausverbots bleiben für den Fall der wiederholten Nutzung der Anlage ohne Entrichtung des korrekten Eintrittspreises während eines Zeitraums von einem Jahr oder für den Fall der trotz Abmahnung wiederholt schuldhaften Nutzung der Anlage entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehalten. Im Fall eines sofortigen Verweises oder eines dauerhaften Hausverbots wird der gezahlte Eintrittspreis zeitanteilig dem/r Nutzer/in erstattet.

2. Benutzungszeiten

2.1 Die Kletteranlage darf nur während der vom der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V. festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Benutzer wird darüber aufgeklärt, dass er bei der Benutzung der Kletteranlage über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse sowie über die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen muss. Verfügt der Benutzer selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.
- 3.2. Jede/r Nutzer/in hat in Eigenverantwortung die nachstehenden „Kletter-Regeln (Sicher Klettern)“, „Hallen-Regeln (Allgemeine Verhaltensregeln in der Kletter- und Boulderhalle)“ und „Boulder-Regeln (Sicher Bouldern)“ anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.
- 3.3. Jede/r Nutzer/in muss bei der Begehung unseres Klettersteigs vollständig und normgerecht ausgestattet sein. Dies umfasst neben Klettergurt und Klettersteigset auch einen Kletterhelm. Die Nutzung des Klettersteigs ist nur Personen, die die korrekte Anwendung der Sicherung mittels Klettersteigset beherrschen, gestattet. Partnercheck und ausreichender Abstand von mindestens zwei Fixpunkten zwischen zwei Nutzern sind obligat.
- 3.4. Klettern Minderjährige, wird hiermit auf die gesetzliche Regelung zur Haftung des Aufsichtspflichtigen verwiesen:

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
 - (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.
- 3.5. Jede/r Nutzer/in hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.
- 3.6. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sicherer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.7. Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens 30 m Länge verwendet werden. Vom DAV Kletter- und Boulderzentrum Schwaben bereitgestellte Toprope-Kletterseile dürfen nicht abgezogen werden und / oder für den Vorstieg benutzt werden. Ein Toprope-Kletterseil muss immer an zwei Karabinern umgelenkt werden. Es darf jeweils nur ein Seil pro Karabiner verwendet werden.
- 3.8. Bouldern ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Beim Bouldern sind zusätzlich die aushängenden Verhaltensregeln in der Boulderhalle zu beachten.
- 3.9. Es ist untersagt in eine bereits besetzte Route oder einen besetzten Boulder einzusteigen. Dies gilt auch wenn eine bereits besetzte Route oder ein besetzter Boulder kreuzt.
- 3.10. Vor der Nutzung von Selbstsicherungsautomaten (Auto-Belays) hat sich der*die Nutzer*in über die korrekte und sichere Bedienung zu informieren. Hierzu stehen Erklärvideos oder Einführungen des Betreibers und Erklärbilder/Piktogramme bereit. Dem*der Nutzer*in ist bewusst, dass er*sie bei Nutzung der Selbstsicherungsautomaten aufgrund des fehlenden Partnerchecks die Kontrolle für das korrekte Einhängen alleine durchführen muss.
- 3.11. Das Training im Fitnessbereich mit den dortigen Fitnessgeräten erfordert wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr für sich und Dritte ausreichend Erfahrung, Eigenverantwortung und Rücksichtnahme und ist erst ab 14 Jahren gestattet.
- 3.12. Trotz Lüftung kann in Kletterhallen vor allem im Boulderbereich die Staubbelastung hoch sein. Kleinkinder insbesondere im Säuglingsalter und auch atemwegserkrankte Personen sollten diese Bereiche zu den Stoßzeiten meiden.
- 3.13. Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein. Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.
- 3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.
- 3.15. Die Haftung des DAV Kletter- und Boulderzentrums Schwaben für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Benutzers und bei Ansprüchen wegen der Verletzung der Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Kardinalpflichten sind solche, die die Erreichung des Vertragszwecks (hier: Betreiben des Klettersports durch Zurverfügungstellung von Kletterflächen) betreffen und mithin solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Für selbstverschuldete Unfälle des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

- 3.16. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird nur dann eine Haftung übernommen, wenn diese/r durch eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des DAV Kletter- und Boulderzentrums Schwaben oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen erfolgt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verlust/Beschädigung von Kleidung oder Sachen, die der Benutzer für die Dauer des Aufenthalts in unsere Räumlichkeiten mitgebracht hat.

4. Veränderungen, Beschädigung und Sauberkeit

- 4.1. Griffe, Tritte, Haken und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 4.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind untersagt.
- 4.3. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
- 4.4. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt, das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich verboten.
- 4.5. Fahrräder müssen vor der Kletteranlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.
- 4.6. Im gesamten Sportbereich sind Glasflaschen verboten.

5. Ausrüstungsverleih

- 5.1. Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Bouldern (seilfreies Klettern) und Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und -maßnahmen und über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.
- 5.2. Minderjährige sind nicht berechtigt, Ausrüstungsgegenstände auszuleihen, es sei denn, sie können eine Einverständniserklärung (siehe auch Ziffer 1.9) der Erziehungsberechtigten zum selbstständigen Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen vorlegen. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über die jeweilige Gruppenleitung ausgeliehen werden, es sei denn, Satz 1 trifft zu.
- 5.3. Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang). Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen nur in der jeweiligen Anlage benutzt werden, in der sie entliehen wurden.
- 5.4. Die Verleihdauer endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstands, der spätestens 15 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten am selben Tag zurückzugeben ist. Andernfalls fallen Leihgebühren für eine weitere Ausleihe an.

6. Hausrecht

- 6.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V. beziehungsweise die von ihm Bevollmächtigen aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

- 6.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V. darüber hinaus Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 6.3. Die Anlage wird videoüberwacht. Auskünfte über Art und Umfang der Überwachung erteilen die Betriebsführer.

7. Haftung

- 7.1. Eine Haftung des Betreibers besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Für mitgebrachte Wertsachen des*r Nutzers*in, die in Obhut des Anlagenbetreibers bleiben, ist die Haftung des Betreibers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Stuttgart, 13.11.2024



Frank Boettiger (Vorsitzender), für den Vorstand
der Sektion Schwaben des Deutschen Alpenvereins e.V.